

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 13. April 2007

29. Band Nr. 25

---

## **Verfügung über die Delegation der Zeichnungsberechtigung und von Entscheidungsbefugnissen in der Direktion für Bildung und Kultur**

vom 26. Februar 2007

*Die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug,*  
gestützt auf die §§ 5 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)<sup>1)</sup>, § 2 der Delegationsverordnung vom 23. Dezember 1999 (DelV)<sup>2)</sup>, § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994<sup>3)</sup> und § 40 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 31. August 2006<sup>4)</sup>

*verfügt:*

### § 1

#### *Geltungsbereich*

Diese Verfügung regelt die Delegation der Zeichnungsberechtigung und bezweckt ausserdem, Entscheidungsbefugnisse in einzelnen genau bezeichneten Fällen an die Amtsleiterinnen und Amtsleiter sowie an einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Direktion für Bildung und Kultur zu delegieren. Eine Subdelegation der Entscheidungskompetenzen ist ausgeschlossen.

<sup>1)</sup> BGS 153.1

<sup>2)</sup> BGS 153.3

<sup>3)</sup> BGS 154.21

<sup>4)</sup> BGS 611.1

§ 2

*Zeichnungsberechtigung*

<sup>1</sup> Vorbehältlich § 2 Absatz 3 sind in Beachtung von § 40 Abs. 1 FHG bis zu einer Summe von Fr. 50 000.– neben der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher, der stellvertretenden Direktionsvorsteherin oder dem stellvertretende Direktionsvorsteher zeichnungsberechtigt:

- a) für den ganzen Aufgabenbereich der Direktion:  
die Direktionssekretärin oder der Direktionssekretär.  
Ist eine Kollektivunterschrift nötig, leistet diese bei Arbeitsverträgen das Personalamt, in allen anderen Fällen die stellvertretende Direktionssekretärin bzw. der stellvertretende Direktionssekretär.
- b) für den Zuständigkeitsbereich eines Amtes:  
die Amtsleiterinnen und Amtsleiter.  
Ist eine Kollektivunterschrift nötig, leistet diese bei Arbeitsverträgen das Personalamt, in allen anderen Fällen die Direktionssekretärin bzw. der Direktionssekretär.
- c) für den Zuständigkeitsbereich Allgemeine Weiterbildung, Mittelschulen sowie Lehrerinnen- und Lehrerbildung:  
die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter.  
Ist eine Kollektivunterschrift nötig, leistet diese bei Arbeitsverträgen das Personalamt, in allen anderen Fällen die Direktionssekretärin bzw. der Direktionssekretär.

<sup>2</sup> Im Übrigen regeln die Amtsleiterinnen und Amtsleiter in Berücksichtigung des in Absatz 1 erwähnten Höchstbetrages sowie in Beachtung der Zweitunterschrift durch die Direktionssekretärin bzw. den Direktionssekretär die Zeichnungsberechtigung innerhalb ihres Amtes in den Stellenbeschreibungen.

<sup>3</sup> Für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Berufsberatung richtet sich die Zeichnungsberechtigung nach der Verordnung über die Erprobung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget PRAGMA vom 10. August 2004<sup>1)</sup>.

§ 3

*Personalgeschäfte*

<sup>1</sup> Die Leiterinnen und Leiter der Ämter entscheiden vorbehältlich der Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes und unter Zustellung dieser Entscheide an das Direktionssekretariat über folgende Personalgeschäfte:

<sup>1)</sup> BGS 153.63

- a) Begründung, Änderung und Auflösung von öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen (befristet oder unbefristet) gemäss §§ 8, 9, 10 Abs. 1 und 3 (Kündigung/Kürzung der Kündigungsfrist), 19 (einvernehmliche Auflösung), 32 (Funktionsänderung), 47 (Besoldungseinreihung), 48 (Beförderung) und 50 PG (Gehaltskürzung), § 9 Abs. 2 Personalverordnung PV<sup>1)</sup> (Arbeitszeugnisse) mit Ausnahme der Arbeitsverhältnisse mit den stellvertretenden Amtsleiterinnen bzw. Amtsleitern, der Arbeitsverhältnisse mit der ihnen unterstellten Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren, der Arbeitsverhältnisse mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern (§ 1 Abs. 3 PG).
- b) Anordnung von Massnahmen gemäss § 10 Abs. 4 PG;
- c) Bewilligung zur Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit (§ 35 PG, § 15 Abs. 1 PV) und eines öffentlichen Nebenamtes (§ 34 PG, § 15 Abs. 1 PV);
- d) Vergütung der Überstundenarbeit (§ 31 Abs. 2 PG);
- e) Anordnung und Bewilligung von Weiter- und Zusatzbildungen (§ 37 PG; § 2 Reglement über die Weiter- oder Zusatzbildung sowie den Studienurlaub des Staatspersonals; Weiterbildungsreglement) und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an diese Kurse;
- f) Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes (§ 54 PG);
- g) Bewilligung von Urlaub und Anrechnung an die Ferien (§ 63 PG);
- h) Bewilligung zur Benützung eines privaten Motorfahrzeuges statt des öffentlichen Verkehrsmittels im Einzelfall.

<sup>2</sup> Die Kompetenzdelegation zur Änderung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse sowie zur Anordnung von Massnahmen setzt voraus, dass die Anstellung durch das Amt erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können.

<sup>3</sup> Die Kompetenzdelegation zur Auflösung der Arbeitsverhältnisse bedürfen zudem der vorgängigen Rücksprache mit der Direktionsvorsteherin bzw. dem Direktionsvorsteher.

<sup>4</sup> Die Kompetenzdelegationen zur Funktionsänderung gemäss §§ 10 Abs. 4 und 32 PG sowie zur einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 19 PG setzen zudem voraus, dass keine Leistungen ausgerichtet werden, die über die ordentliche Besoldung gemäss § 40 PG in der neuen Funktion hinausgehen bzw. dass keine Leistungen ausgerichtet werden, die über die Besoldung gemäss § 40 PG während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und über die gesetzlich vorgesehenen Entschädigungen gemäss §§ 24 – 26 PG hinausgehen.

<sup>1)</sup> BGS 154.211

## 153.721

<sup>5</sup> Die in diesem Paragraphen erwähnten Geschäfte bedürfen der vorgängigen Rücksprache gemäss § 3a Abs. 2 PV<sup>1)</sup> mit dem Personalamt.

### § 4

#### *Kantonsbeiträge zur Kulturförderung*

Die Leiterin bzw. der Leiter des Amts für Kultur entscheidet erstinstanzlich über Beiträge zur Förderung des kulturellen Lebens zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 2000.– nicht übersteigen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965<sup>2)</sup>, § 9 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006<sup>3)</sup>, § 27<sup>bis</sup> Abs. 3 Lotteriegesetz<sup>4)</sup>).

### § 5

#### *Kantonsbeiträge an die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung*

Die Leiterin oder der Leiter der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung entscheidet bei folgenden Geschäften:

- a) Kantonsbeiträge an die Kosten der Gemeinden für individuelle Lehrerweiterbildungsveranstaltungen (§ 51 Abs. 2 Schulgesetz<sup>5)</sup>)
- b) Kantonsbeiträge an die Kosten der Gemeinden für die Intensivweiterbildung (§ 9 Abs. 3 Lehrerbesoldungsgesetz<sup>6)</sup>).

### § 6

#### *Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren*

Führt die Direktion für Bildung und Kultur ein Verwaltungs- oder Beschwerdeverfahren, trifft das Direktionssekretariat die verfahrensleitenden Verfügungen.

<sup>1)</sup> BGS 154.211

<sup>2)</sup> BGS 421.1

<sup>3)</sup> BGS 611.1

<sup>4)</sup> BGS 942.41

<sup>5)</sup> BGS 412.11

<sup>6)</sup> BGS 412.31

§ 7

*Aufsichtsrecht*

Das Aufsichtsrecht der Direktion für Bildung und Kultur gemäss § 3 Abs. 3 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998<sup>1)</sup> wie auch generelle Weisungen bezüglich der delegierten Kompetenzen bleiben vorbehalten.

§ 8

*Inkrafttreten*

Diese Verfügung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Zug, 26. Februar 2007

Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug

Der Direktionsvorsteher

*Patrick Cotti, Regierungsrat*

<sup>1)</sup> BGS 153.1

